

Adresse

an

Seine Majestät den König

auf die

Chronrede vom 26. Februar 1849.

Einer

Hohen Zweiten Kammer

empfohlen von

einer Stimme aus der Provinz.

Majestät!

Durch die Contrerevolution vom November v. J., der gegenüber das preussische Volk und seine Vertreter nie den gesetzlichen Boden verließen, war es möglich, die nach dem Gesetz vom 8. April v. J. zur Feststellung einer Verfassung berufene Versammlung aufzulösen. Die auf Grund dieser „Ereignisse“ dem Lande verliehene Verfassung — keineswegs geeignet, einen festen öffentlichen Rechtszustand herbeizuführen — läßt die März-Verheißungen Ew. Majestät in ihren wesentlichsten Theilen unerfüllt.

Die Spannung, in welcher noch vor wenig Monaten das Land sich befand, ist seitdem bedenklicher geworden. Noch nie ist das Vertrauen in Ew. Majestät Regierung so tief erschüttert worden, als seit den „November-Ereignissen“ des vorigen Jahres. Handel und Gewerbe werden sich nicht allein von der jetzigen Lähmung nicht erholen, sondern immer mehr in Verfall gerathen und dadurch jenes Elend über unser theures Vaterland bringen, dessen Heilung ohne gründliche Operationen eine Unmöglichkeit ist.

Es ist das dritte Mal daß die gesetzlichen Vertreter des preussischen Volkes zum ersten Male um den Thron Ew. Majestät sich versammeln, und wenn es ihnen bisher

215
auch bei dem redlichsten Willen nicht gelungen, diejenigen freien Institutionen in das Leben zu rufen, welche die Zeit gebietet, so lag dies lediglich an dem Widerstreben Derer, gegen welche die März-Revolution gerichtet war. Leider müssen wir die Befürchtung aussprechen, daß die vorbehaltene Revision der Verfassung auch diesmal um so weniger zu dem eben so nothwendigen als erwünschten Ziele führen wird, als zwischen Ew. Majestät Throne und dem Volke abermals eine Scheidewand aufgeführt ist, die mit den Waffen des Geistes allein nicht zu beseitigen sein wird. Mehr als zweifelhaft erscheint uns eine Verständigung mit Ew. Majestät jetzigen Regierung. — Soll die im Monat März v. J. von Ew. Majestät dem Volke verheißene Verfassung auf breiterster Grundlage eine Wahrheit werden, so muß der, durch die aus Urwahlen ohne Censur hervorgegangenen Vertreter des Volkes ausgesprochene Volkswille zum Gesetz erhoben werden.

Der Belagerungszustand, welcher über die friedliche Hauptstadt und deren nächster Umgebung verhängt worden, hat wesentlich dazu beigetragen, die freie Presse zu Gunsten der Reaction zu unterdrücken. Die Früchte, welche für Ew. Majestät Regierung daraus erwachsen, werden der Saat entsprechen, die auf diese Weise ins Land gestreut. Die sofortige Aufhebung dieses exceptionellen Zustandes wird unsre erste Sorge sein. Die Herrschaft der Gesetze und die öffentliche Sicherheit werden von dem Augenblicke an ungefährdet sein, wo das Volk die Ueberzeugung gewinnt, daß ihm sein volles Recht zu Theil wird.

Die auf Grund des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. bereits ergangenen Verordnungen werden wir behandeln wie jede andere Vorlage Ew. Majestät Regierung. — Die zeitgemäße Regelung der socialen Verhältnisse betrachten wir als eine unserer Hauptaufgaben, und die bereits ergangenen beiden Verordnungen in Betreff der Verhältnisse des Handwerkerstandes nur als Palliativ, durch dessen Anwendung das tief eingewurzelte Elend nicht gehoben wird.

Eine auf Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten basirte freie Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung, die Selbstständigkeit der Schulen und ein darauf bezügliches Unterrichtsgesetz, Aufhebung des Kirchen-Patronats, Einführung einer Einkommensteuer, unentgeltliche Aufhebung aller Steuerexemtionen, ein Gesetz über billige Ablösung der Reallasten, unentgeltliche Aufhebung aller Feudallasten und alle Einrichtungen, die zur Hebung der geistigen und materiellen Wohlfahrt des Volkes nothwendig sind, werden zu den Gegenständen gehören, welche wir in sorgsamster Erwägung ziehen.

Die bereits getroffenen Einleitungen, um die Selbstständigkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften zu verwirklichen, entsprechen so wenig dem jetzigen politischen und religiösen Bewußtsein des Volkes, daß ein Vorwärtsschreiten auf dieser Bahn nicht zu dem erwünschten Ziele führt.

Der nach der noch nicht zu Recht bestehenden Verfassungs-Urkunde vor Eintritt des Rechnungsjahres veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für 1849 bedarf um

so mehr unserer nachträglichen Prüfung und Feststellung, als wir einestheils daraus ersehen, daß die Ausgaben des Staats die Grenze weit überschreiten, die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 gezogen ist, andernteils aber die Befürchtung Raum gewinnt, daß die jetzige Art der Finanzverwaltung den Staat bald in die Nothwendigkeit versetzen wird, zu neuem Staatscredite seine Zuflucht zu nehmen.

Von Ew. Majestät Regierung verlangen wir nicht allein Rechenschaft über die Verwendung der freiwilligen Anleihe von 15 Millionen, sondern auch über den Verbleib derjenigen Summen, welche aus dem Staatschatz entnommen sind. Die genaueste Rechnungslegung erscheint uns in dieser Beziehung um deswillen so unabweisbar nothwendig, um im Fall der Noth einer zweiten freiwilligen Anleihe dieselbe bereitwillige Aufnahme im Volke zu sichern, als sich die erste nach einem 33jährigen Frieden zu erfreuen hatte.

In wie weit eine zweckentsprechende Verwendung der Darlehnskassenscheine erfolgt ist, wird die deshalb von uns anzustellende Prüfung ergeben.

Da es in keinem constitutionellen Staate üblich ist, die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das nächste Finanzjahr von Eventualitäten abhängig zu machen, so geben wir uns der Hoffnung hin, es werde Ew. Majestät Regierung gefallen, uns die erforderlichen Vorlagen zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1850 rechtzeitig zugehen zu lassen.

Die Reorganisation des Heeres und der Erlaß einer allgemeinen Volkswehr-Versassung werden es möglich machen, diejenigen Ersparnisse einzuführen, welche zur Hebung der Industrie und des Ackerbaues nothwendig sind. Der Wohlstand, der dadurch im Volke herbeigeführt wird, berechtigt uns zu der Hoffnung, daß Preußen stets Achtung gebietend dem Auslande gegenüber stehen wird; denn die Kriegstüchtigkeit und Hingebung des Preussischen Volkes, welche sich in den Jahren 1813/15 so glänzend bewährt haben, werden in einem freien, sich seiner Kraft bewußten Volke niemals untergehen.

Deutschlands Einheit zu erstreben, ist und bleibt der lebhafteste Wunsch des deutschen Volkes. Die Opfer, welche von einzelnen Staaten zur Erreichung dieses großen Zieles gebracht werden müssen, werden hinreichend aufgewogen durch die vielfachen Vortheile, welche aus einer unlöslichen Vereinigung aller deutschen Staaten für sie erwachsen.

Es würde uns schmerzlich berühren, wenn auch nur ein deutscher Fürst Anstand nehmen sollte, sich den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung zu unterwerfen. — So viel an uns ist, werden wir nie vergessen, daß die deutsche National-Versammlung in Frankfurt eine constituirende ist.

Die Kündigung des Waffenstillstandes seitens der Krone Dänemarks läßt zwar der Befürchtung Raum, daß die Differenzen, durch welche im vorigen Jahre der Frieden und mit ihm Handel und Schifffahrt unterbrochen, und somit dem Handelsstande unersehliche Verluste bereitet wurden, auf friedliche Weise sobald nicht ausge-

glichen sein werden, andererseits berechtigt es uns jedoch zu der Hoffnung, daß durch die so berühmte diplomatische Umsicht und Thätigkeit Ew. Majestät Regierung bei der endlichen Feststellung der Friedensbedingungen Deutschlands Ehre noch mehr gewahrt werde, als dies bereits bei Abschluß des Waffenstillstandes von Malmö geschehen.

Wächten die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen, in welchen Ew. Majestät Regierung zu den übrigen fremden Staaten steht, besonders nach einer Seite hin die Grabesstille verscheuchen, durch welche Millionen fleißiger Arbeiter sowohl unsers als des gesammten deutschen Vaterlandes an den Bettelstab gebracht sind.

Wir theilen den Schmerz um den Verlust eines Prinzen Ew. Majestät königlichen Hauses.

Majestät! Mit banger Erwartung sieht das Volk in die Zukunft und hegt keine Hoffnung, daß zwischen uns und den nicht aus freiem Willen des Volkes hervorgegangenen Vertretern eine Verständigung in dem Sinne möglich ist, daß dadurch ein Rechtszustand herbeigeführt werde, in welchem sich das Vaterland wahrhafter constitutioneller Freiheiten erfreuen könne.

Das Volk wird stets bereit sein und die Kraft besitzen, seine Freiheiten und die gesetzliche Ordnung zu schützen. Sobald unsere Thätigkeit in keiner Weise gelähmt wird, können Ew. Majestät Sich der Zuversicht hingeben, daß die Ehre und der Ruhm Preußens nie wieder so tief sinken werden, um das Volk zum zweiten Mal in die Nothwendigkeit zu versetzen, durch Aufopferung von Gut und Blut den durch Fremdherrschaft fast beseitigten Thron seiner Fürsten wieder aufzubauen.

